

Dr. Maximilian Wosgien,

Q 7, 23, 68161 Mannheim

Tel. 0621 / 860 862-0 * Fax: 0621/860 862-89 * E-Mail: kanzlei@notariat-q7.de

Satzungsbescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung der

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Mannheim – Amtsgericht Mannheim HRB 8606 - mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Satzungsänderung in meiner Urkunde vom 29.09.2025

- UVZ-Nr. 1487/2025 W –

übereinstimmen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Mannheim, den 14.10.2025

Dr. Maximilian Wosgien
(Notar)



Satzung

der

**Leonardo Venture GmbH & Co.
KGaA**

§ 1 - Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen (Venture Capital-Beteiligungen).
- (2) Die Gesellschaft ist keine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des UBGG. Sie ist kein Kreditinstitut und vermittelt keine Kapitalanlagen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstandes gemäß Abs. (1) notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auch Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen und sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

§ 3 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Bekanntmachung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.

§ 4 - Geschäftsjahr, Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister, im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern bereits am 15.09.2000. Bereits ab diesem Zeitpunkt ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in vollem Umfang im Rahmen des Gesellschaftszwecks aufzunehmen.

§ 5 - Grundkapital, genehmigtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 169.217,-- (in Worten: einhundertneunundsechzigtausendzweihundertsiebzehn Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 169.217 Stückaktien.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 6 - Aktien, Übertragung von Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Über sämtliche Aktien der Gesellschaft wird eine Urkunde (Globalurkunde) ausgestellt. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde (Sammelurkunde) ausgestellt werden. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die Komplementärin.

§ 7 - Persönlich haftende Gesellschafterin

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Leonardo Venture Verwaltungs GmbH mit Sitz in Mannheim.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat als solche keinen Kapitalanteil, kann aber gleichzeitig Kommanditaktionärin sein.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes zwingend ergibt, durch schriftliche Vereinbarung geregelt, wobei die Gesellschaft hierbei durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet als solche aus der Gesellschaft aus
 - a) aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen ihr und der Gesellschaft, wobei die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird,
 - b) mit Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die schriftlich und mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zu erfolgen hat,
 - c) mit Auflösung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin sofern es der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung des Verfahrens zu bewirken, sowie bei rechtskräftiger Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Einstellung des Verfahrens mangels Masse,
 - d) durch gerichtliche Entscheidung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 140 HGB.
- (5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so steht ihr keine Abfindung zu. Sie erhält allerdings zeitanteilig die ihr zustehende Vergütung gemäß § 9.
- (6) Scheidet die einzige persönlich haftende Gesellschafterin als solche aus der Gesellschaft aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft bzw. den Beitritt eines neuen geschäftsführungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafters beschließen kann.

- (7) Soweit die Gesellschaft aufgrund ihrer Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgrund des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin das Recht hat, den Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, wird sie bei diesen Gesellschafterbeschlüssen und dem Vollzug sowie bei der Begründung, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers nicht durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten, sondern durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Dem Aufsichtsrat steht insoweit auch das Recht zu, im Rahmen des Vertrages mit dem Geschäftsführer einen Katalog zu erstellen für Geschäftsführungsmaßnahmen des Geschäftsführers der Komplementärin, die der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedürfen.

§ 8 - Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allein der persönlich haftenden Gesellschafterin. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist stets allein vertretungsbefugt.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 - Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz oder der Satzung zwingend ergeben, durch Vereinbarung zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft geregelt. Insbesondere betrifft dies die Vereinbarung über die Regelungen über eine Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin als Entgelt für ihre Geschäftsführertätigkeit und die Übernahme der persönlichen Haftung sowie über die Übernahme von Kosten der Komplementärin durch die Gesellschaft. Dies gilt auch für eine etwa über die feste Vergütung hinausgehende gewinnabhängige Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Die Gesellschaft wird beim Abschluss und der Änderung von Vereinbarungen nach diesem Paragraphen gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Aufsichtsrat vertreten. Der Aufsichtsrat ist bevollmächtigt, die Vereinbarung mit der persönlich haftenden Gesellschafterin abzuschließen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht befugt, außerhalb ihrer für die Gesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben für eigene oder fremde Rechnung tätig zu werden.

- (4) Die vorgenannten Vergütungen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält, werden – ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft behandelt.

§ 10 - Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die in der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (4) Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin ihr Amt niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus ihrem Amt aus, soll der Aufsichtsrat in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich eine neue Wahl zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit vornehmen.

§ 11 - Einberufung des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Eine Sitzung des Aufsichtsrats soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied und die persönlich haftende Gesellschafterin können unter Angabe des Zweckes verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch dessen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernschriftlich, durch Telefax oder im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzukündigen.

- (4) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernkopierte oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per E-Mail zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 - Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den 1 1/2-fachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 13 - Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter oder in den von Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von bis zu 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor der Versammlung verlängert um die Tage der Anmeldefrist nach § 13 Abs. 4 der Satzung; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.

- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag der Anmeldung nicht mitgerechnet. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen, ein vom Letztintermediär ausgestellter Nachweis gemäß § 67c Absatz 3 AktG reicht hierfür aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Diese Bescheinigung muss in der Einberufung bekanntgemachten Stelle spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

- (5) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

- (6) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürften der Textform. § 134 Abs. 3 Satz 5 und § 135 Aktiengesetz bleiben unberührt. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung, ihres Widerrufs und des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

- (7) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Hauptversammlung kann bestimmen, daß Abstimmungen in der Weise erfolgen, daß nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt werden. In diesem Fall werden die Stimmen der stimmberechtigten Aktionäre, die weder mit Nein gestimmt noch sich der Stimme enthalten haben, als Ja-Stimmen gewertet.

- (8) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratung sowie Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende der Hauptversammlung zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

- (9) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

§ 14 - Gewinnrücklagen; Gewinnverwendung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 1 Satz 3 AktG einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Beträge aus den anderen Gewinnrücklagen entnehmen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen von § 59 Aktiengesetz eine Abschlagdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.

§ 15 - Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten des Vertrages sowie die Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von € 3.000,00. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin getragen.

§ 16 - Salvatorische Klausel

- (1) Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, wird hiermit von der Hauptversammlung auf den Aufsichtsrat übertragen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung erkannt hätten. Die persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditaktionäre und Organe der Gesellschaft sind insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Mannheim, den 28.10.2025

Dr. Maximilian Wosgien, Notar